

**Satzung
der Stadt Bad Lauterberg im Harz
über die abweichende Festsetzung von Beiträgen nach § 6 NKAG für
den Ausbau der Oderstraße**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds.GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Art. 1 des Nieders. Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunengesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) vom 28.10.2009 (Nds.GVBl. Nr. 22 vom 30.10.2009 S. 366) und § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. Nr. 3/2007 S. 41) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 29.04.2010 folgende Satzung über die abweichende Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen für die Oderstraße beschlossen:

§ 1

Zur teilweisen Deckung des Aufwands für den Ausbau der Oderstraße, beginnend am Einmündungsbereich der Molkereistraße bis zur Einmündung in die Butterberstraße (K 32), erhebt die Stadt Bad Lauterberg im Harz Beiträge von den Grundstückseigentümern/-innen und den zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet. Bei der Oderstraße handelt es sich um eine innerörtliche Hauptverkehrsstraße mit starkem innerörtlichen Verkehr, die nicht überwiegend dem wirtschaftlichen Vorteil der Anlieger dient. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es im Zuge der Baumaßnahme erforderlich wird, die abgängige Stützmauer zu erneuern. Diese Stützmauer sichert lediglich einen Teilabschnitt der Oderstraße, der dem Anschluss an die Butterbergstraße (K 32), also primär dem Durchgangs- bzw. Umleitungsverkehr dient, und zudem nur einseitig anbaubar ist.

§ 2

Die Beitragserhebung erfolgt unter Zugrundelegung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 14.12.2007. Bei der Anlage handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung mit starkem innerörtlichen Verkehr (§ 4 Abs. 2 Nr. 2).

Von den gemäß § 2 bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands zugrundezulegenden Kosten werden die für die Erneuerung der Stützmauer entstehenden Kosten nicht berücksichtigt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osterode am Harz in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 30.04.2010
Stadt Bad Lauterberg im Harz
Der Bürgermeister:


(Matzenauer)

V e r ö f f e n t l i c h t

im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 17/2010 vom 05.05.2010.